

Waiblinger Richtlinien zur Bürgerbeteiligung

Was ist Bürgerbeteiligung?

Bürgerbeteiligung bedeutet Teilhabe an der politischen Meinungs- und Entscheidungsfindung auf kommunaler Ebene. In Waiblingen hat Bürgerbeteiligung Tradition. Neben der gesetzlich geregelten Beteiligung der Öffentlichkeit (formelle Bürgerbeteiligung nach der Gemeindeordnung oder dem Baugesetzbuch) gibt es in Waiblingen viele weitere Formen der bürgerschaftlichen Beteiligung, zum Beispiel in den bürgerschaftlichen Gremien (informelle Bürgerbeteiligung).

Was Bürgerbeteiligung kann

- Einwohnerinnen und Einwohner übernehmen Verantwortung für die Gestaltung der Stadt
- Mitsprache ermöglichen
- Erfahrung und Sachverstand der Einwohnerinnen und Einwohner zum Wohle der Stadt nutzen
- Lösungswege im Dialog finden und beschreiten
- Das Miteinander in der Stadtgesellschaft stärken
- Die Akzeptanz von Entscheidungen verbessern
- Vertrauen zwischen Gemeinderat, Verwaltung und Einwohnerschaft schaffen
- Die Transparenz und Qualität der Entscheidungen erhöhen

Um vertrauensvoll und lösungsorientiert zusammen arbeiten zu können, bringen die Beteiligten die Bereitschaft mit zu

- Wertschätzung
- Toleranz
- Fairness
- Respekt

Die Bürgerbeteiligung ersetzt nicht Entscheidungen des Gemeinderats oder Oberbürgermeisters, die als gewählte Vertreter der Bürgerschaft letztendlich entscheiden. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung fließen ein in die Abwägungen des Gemeinderats und der Verwaltung.

Was braucht Bürgerbeteiligung?

Frühzeitige Information

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Waiblingen werden zu einem Zeitpunkt beteiligt, an dem noch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Dazu muss frühzeitig (möglichst zeitgleich wie der Gemeinderat) und umfassend informiert werden.

Um dies zu gewährleisten wird eine Liste der Vorhaben erstellt, bei denen eine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist.

In die Liste werden Vorhaben aufgenommen, wenn

- die Lebenssituation vieler Einwohnerinnen und Einwohner in der Gesamtstadt oder größeren Quartieren spürbar betroffen wird oder
- die Lebenssituation einer bestimmten Zielgruppe betroffen ist, oder
- wegweisend für die Zukunft der Gesamtstadt oder einer Ortschaft geplant wird oder
- ein großes öffentliches Interesse besteht oder
- Gestaltungsmöglichkeiten bestehen
- und Bürgerbeteiligung gesetzlich möglich ist

Die Information über die Vorhaben erfolgt leicht auffindbar über das Internet auf www.waiblingen.de, das Amtsblatt – Staufer Kurier und weitere zielgruppengerechte zeitgemäße Kanäle (z. B. Apps, elektronische Newsletter, Soziale Medien, örtliche Tageszeitung, persönliche Anschreiben).

Wo gibt es keine Bürgerbeteiligung?

Bürgerbeteiligung kann dort nicht stattfinden, wo dies anders gesetzlich geregelt ist oder öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen:

- Angelegenheiten der internen Verwaltung und Organisation der Stadt
- Personalentscheidungen
- Vorhaben, bei denen Vertraulichkeit, Datenschutz, Urheberrecht oder Betriebsgeheimnisse einer Bürgerbeteiligung entgegenstehen
- Vorhaben, bei denen aufgrund gesetzlicher Vorgaben kein Entscheidungsspielraum besteht

Die Vorhabenliste wird laufend ergänzt und aktualisiert und mindestens einmal jährlich vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen, auch im Hinblick auf die im Haushaltsplan beschlossenen Vorhaben (Ergebnishaushalt) und Investitionen (Finanzhaushalt) fortgeschrieben und beschlossen.

Welche Arten der Bürgerbeteiligung gibt es?

Die Beteiligungsarten zeigen das Maß an, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Beteiligung sich beteiligen können:

- Information: Grundlage jeder Bürgerbeteiligung
- Konsultation: zwischen den Akteuren werden Meinungen und Informationen ausgetauscht. Das Ergebnis fließt in die Abwägung von Verwaltung und Gemeinderat ein.
- Mitsprache innerhalb der Möglichkeiten und Grenzen des Vorhabens. Angestrebt wird die einvernehmliche Zusammenarbeit von Bevölkerung, Gemeinderat und Verwaltung.

Wie kommt es zu einer Bürgerbeteiligung?

Eine Bürgerbeteiligung kann eingeleitet werden von

- Einwohnerinnen und Einwohnern, bürgerschaftlichen Gremien
- Gemeinderat
- Verwaltung

Einwohnerinnen und Einwohner

Aus der Bürgerschaft kann eine Bürgerbeteiligung formlos und schriftlich beim Oberbürgermeister beantragt werden. Der Oberbürgermeister bringt den Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Beratungen der Gremien ein. Der Gemeinderat entscheidet, ob das Vorhaben gemäß den Richtlinien in die Vorhabenliste aufgenommen wird. Wird das Vorhaben nicht in die Liste aufgenommen, muss dies schriftlich gegenüber dem Antragsteller erläutert werden.

Gemeinderat

Alle Mitglieder des Gemeinderats können eine Bürgerbeteiligung beantragen.

Der Gemeinderat entscheidet, ob das Vorhaben gemäß den Richtlinien in die Vorhabenliste aufgenommen wird.

Verwaltung

Die Verwaltung kann beantragen, ein Vorhaben auf die Liste für die Bürgerbeteiligung zu setzen. Der Gemeinderat entscheidet, ob das Vorhaben gemäß den Richtlinien in die Vorhabenliste aufgenommen wird.

Wie läuft die Bürgerbeteiligung ab?

Wird ein Vorhaben in die Vorhabenliste aufgenommen, so wird von der Verwaltung ein Beteiligungskonzept erstellt. Dazu kann der Gemeinderat einen Beiratsausschuss einberufen, in dem Verwaltung, Antragsteller, Bürgerschaft und ggf. externe Experten vertreten sind. Das Beteiligungskonzept enthält:

- Projektskizze des Vorhabens
- Ausgangslage für die Bürgerbeteiligung
- Grenzen der Gestaltungsspielräume der Bürgerbeteiligung
- Angestrebte Teilnehmer der Beteiligung (z. B. Anwohner, Vertreter der bürgerschaftlichen Gremien oder von dem Vorhaben betroffene Zielgruppen)
- Zeitpunkt, Form, Dauer und Kosten der Bürgerbeteiligung (Prozessbeschreibung)

Bei geeigneten Projekten kann der Gemeinderat einen Beiratsausschuss einberufen, in dem Verwaltung, Bürgerschaft und externe Experten vertreten sind.

Was passiert mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung?

Die Ergebnisse werden in einem Dokument festgehalten, das die Ergebnisse, aber ggf. auch Dissens aufzeigt. Das Dokument wird der Gemeinderatsvorlage zu dem Vorhaben beigelegt. Verwaltung und Gemeinderat setzen sich mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung im Rahmen ihrer Abwägung auseinander.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung werden im Internet dokumentiert. Im Amtsblatt wird auf die Dokumentation auf der Homepage hingewiesen.

Wie wird mit diesen Richtlinien in Zukunft verfahren?

Der Gemeinderat der Stadt Waiblingen hat diese Richtlinien am 18.06.2020 verabschiedet.

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen werden die Richtlinien falls nötig geändert und aktualisiert.